

1498/AB XXII. GP

Eingelangt am 23.04.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Anfragebeantwortung

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Ulli Sima, Kolleginnen und Kollegen vom 26. Februar 2004, Nr. 1540/J, betreffend das noch immer nicht beschlossene Bundestierschutzgesetz 15 Monate nach dem Kanzler-Versprechen, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Mit 446 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXII. GP wurde dem Nationalrat eine Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz - TSchG) zur parlamentarischen Behandlung zugeleitet.

Zu Frage 2:

Die Regierungsvorlage fußt auf einem Ministerratsbeschluss vom 16.03.2004. Zuvor konnte noch in für die Koalitionspartner wesentlichen Punkten eine Einigung erzielt werden.

Zu den Fragen 3 und 4:

Der Beschluss eines bundeseinheitlichen Tierschutzgesetzes ist Gegenstand des Regierungsprogramms für die XXII. GP. Die Regierungsvorlage wurde bereits vorgelegt, damit ist der klare politische Wille der Regierungsparteien dokumentiert.

Zu Frage 5:

Der Begutachtungsentwurf wurde einem ausnehmend breiten und umfassenden Kreis an Personen und Einrichtungen, einschließlich NGOs, zur Begutachtung zugeleitet. Überdies war er einem offenen Adressatenkreis via Internet zugänglich, und jedermann, der sich zu

einer Stellungnahme berufen sah, konnte diese selbstverständlich in die Begutachtung einbringen.

Zu Frage 6:

Die zu lösenden Fragen des Tierschutzes sind vielfältigster und sozial und wirtschaftlich sensibelster Art. Es bedarf daher in diesen Fragen einer absolut seriösen und sachlich tiefen Auseinandersetzung mit den einzelnen Problembereichen und verantwortlicher Problemorientiertheit, die sich von den fachlichen Rahmenbedingungen, die für ein Volksbegehren bestehen, deutlich unterscheiden. In jedem Fall war jedoch die Botschaft des Volksbegehrens deutlich, ein bundeseinheitliches Tierschutzgesetz zu schaffen, was im Regierungsprogramm auch verankert wurde.

Zu Frage 7:

Es gilt bei diesem Gesetzesvorhaben, aus den vielfach differenzierten Landesregelungen - nicht ohne Blick auch auf das vergleichbare Ausland und unter Mitwirkung namhafter Experten - die vernünftigsten und auch bundesweit sinnvollsten Regelungen herauszufiltern und als horizontale Anforderung in die Regierungsvorlage aufzunehmen. Besonderes Augenmerk gilt dabei der Anforderung, dass das Gesetz und die darauf basierenden Verordnungen nicht nur vollziehbar sind, sondern auch sicherzustellen, dass sie tatsächlich vollzogen werden.

Sehr strenge Standards, die nur in jenen Bundesländern dem Rechtsbestand angehören, in denen die betroffene Haltungsförm wirtschaftlich ohne Bedeutung ist, horizontal zum Standard im gesamten Bundesgebiet zu erheben, bedeutet eine Einschränkung der Tierhaltung und damit verbundene negative Folgen für die Wettbewerbsfähigkeit der Tierhalter, vor allem im Bereich der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung. Eine sinnvolle Orientierung bieten dort daher die Standards jener Bundesländer, für die die betreffende Tierart einen wichtigen Faktor der Landwirtschaft darstellt. Dabei gilt es jedoch nicht nur, Ländernormen fortzuschreiben, sondern einen neuen und moderneren Ansatz für hohe Standards zu finden.

Zu den Fragen 8 bis 10:

Die Beantwortung dieser Fragen ergibt sich aus dem im Regierungsprogramm grundgelegten Konzept, ein einheitliches Bundestierschutzgesetz auf die Kompetenznorm des Art. 11 B-VG zu stützen. Dabei werden bestehende Kontrollstrukturen der Länder sinnvollerweise die Basis bilden.

Zu Frage 11:

Zur Anbindehaltung von Rindern liegen keine Gesamterhebungen vor, es gibt aber eine Reihe repräsentativer Stichprobenuntersuchungen, z.B. von am ÖPUL teilnehmenden Betrieben oder auch aus dem Bereich der Landeskontrollverbände. Demzufolge lässt sich der Anteil der Betriebe mit Anbindehaltung doch recht zuverlässig auf rund 90 % einschätzen. Auch bei Biobetrieben dominiert die Anbindehaltung mit ca. 80 - 85 % recht deutlich. Festzustellen ist, dass mit steigender Betriebsgröße auch der Anteil an Laufstallbetrieben wächst. In jedem Fall sollte die Anbindehaltung nicht mit der „dauernden“ Anbindehaltung verwechselt werden.

Zu Frage 12:

Die Anzahl der Betriebe, für die weder Weidehaltung noch die Schaffung eines Auslaufes möglich bzw. zumutbar ist, kann vorweg nicht exakt abgeschätzt werden. Klar ist jedoch, dass es Betriebe gibt, für die ohne die Möglichkeit auch der Anbindehaltung nur mehr die Beendigung der Tierhaltung als Ausweg bliebe. Eine Existenzbedrohung der bäuerlichen Familienbetriebe darf nicht die Folge eines Bundestierschutzgesetzes sein.

Zu Frage 13:

In der Schweiz beträgt die Eigenversorgung im Eierbereich rund 50 %. Es werden daher ebenso viele Eier und Eiprodukte in die Schweiz eingeführt, wie dort im Inland produziert werden. Nach Schätzungen betrug der Selbstversorgungsgrad in Österreich im Jahr 2001 hingegen 76 %.

Zu den Fragen 14 bis 17:

Zu den Haltungsformen gibt es generell keine Gesamterhebungen. Zur Legehennenhaltung existiert allerdings eine sehr präzise Datengrundlage.

Die Entwicklung der Tierbestände nach Bestandsgrößen ist regelmäßiger Bestandteil des Grünen Berichtes, auf den verwiesen werden darf.

Zu Frage 18:

Im Jahr 1970 betrug die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe 342.169. Im Jahre 1999, in dem die letzte Agrarstrukturerhebung (Vollerhebung) durchgeführt wurde, betrug die Zahl der

Betriebe 217.508, was einem Rückgang von 36,4% entspricht. Die Gründe hierfür sind vielfältigster Art, wobei auch die strukturellen Entwicklungen der verbliebenen Betriebe zu berücksichtigen sind.

Zu Frage 19:

Beim Vergleich der Förderstatistik (Investitionszuschuss) der Periode 1995 - 1999 mit dem Ergebnis des Förderjahres 2003 wird deutlich, dass der Anteil der Fördermittel für besonders tiergerechte Aufstallungsformen an den Gesamtmitteln für die Stallbauförderung von ca. 60 % auf über 80 % angestiegen ist. Im Jahr 2003 wurden für besonders tiergerechten Stallbau knapp € 19 Mio. aus EU-kofinanzierten Mitteln und ca. € 7 Mio. (Zahlen 2002) aus rein nationalen Mitteln gefördert. Beim Agrarinvestitionskredit AIK (Maßnahme 2002) wurde ein Kreditvolumen von rd. € 58 Mio. für besonders tiergerechten Stallbau aufgebracht.

Zu Frage 20:

In einem indikativen Finanzplan werden für das Programm Ländliche Entwicklung die Mittel für die Einzelmaßnahmen bis zum Jahr 2006 festgelegt. Aufgrund der mit den Bundesländern vereinbarten Durchlässigkeit der Mittel wurden von diesen landesspezifische Schwerpunkte in der Mittelverwendung gesetzt. Das bedeutet, dass die einzelnen Bundesländer bereits bisher die Investitionsförderung gegenüber den anderen Sonstigen Maßnahmen des Programms Ländliche Entwicklung forcieren konnten. Eine Analyse der Ergebnisse für einzelbetriebliche Investitionen im Jahr 2003 macht deutlich, dass die Förderung von besonders tiergerechten Aufstallungsformen einen sehr hohen Stellenwert in der gesamten Stallbauförderung einnimmt, nämlich rund 80 % Anteil an den vergebenen Mitteln für den Stallbau.

Zu den Fragen 21 und 22:

Es gibt bereits jetzt die Verpflichtung, einen Bericht der Bundesländer über die im Nutztierhaltungsbereich durchgeführten Kontrollen, Beanstandungen und Sanktionen in regelmäßigen Abständen an die Europäische Kommission zu übermitteln; dies bleibt selbstverständlich aufrecht, wenn auch mit zentrierter Behördenkompetenz. Die Regierungsvorlage sieht vor, dass die Länder ihre Vollzugsinformationen dem Bund zur Verfügung zu stellen haben. Es ist weiters vorgesehen, dass ein Tierschutzrat eine Evaluierung des Vollzuges vorzunehmen hat.

Zu den Fragen 23 und 24:

Zu dieser Thematik gib es keine aktuelle amtliche Statistik. Die Legehennen in Käfig- oder Batteriehaltung wurden das letzte Mal bei der Allgemeinen Viehzählung am 3. Dezember 1995 erhoben. Damals hielten in Österreich 2.925 Halter rund 3,5 Millionen Hennen.

Nach Expertenschätzungen betrug der Legehennenbestand im Jahr 2001 5,32 Millionen Stück, wobei 2,2 Millionen in Käfighaltung untergebracht wurden. Die Gesamteierproduktion betrug rund 1,5 Milliarden Stück, wovon 612 Millionen aus der Käfighaltung stammten.

Zu den Fragen 25 und 26:

Österreich importiert nach Angaben der Statistik Austria jährlich etwa 357 Millionen Konsumeier.

Die Eier stammen vorwiegend aus Deutschland, gefolgt von Ungarn, Italien und den Niederlanden. Detaillierte Daten über Haltungsformen liegen nicht vor.

Zu Frage 27:

Hiefür gibt es keine aktuelle amtliche Statistik. Die Legehennen in Freilandhaltung wurden das letzte Mal bei der Allgemeinen Viehzählung am 03. Dezember 1995 erhoben. Damals hielten in Österreich 101.518 Halter 2,2 Millionen Hennen (genau 2,151.980).

Nach Expertenschätzungen wurden im Jahr 2001 773.000 Hennen in Freilandhaltung und 1,5 Millionen in Kleinstbetrieben mit < 100 Legehennen gehalten.

Zu Frage 28:

Auch hiefür gibt es keine aktuelle amtliche Statistik. Die Legehennen in Bodenhaltung wurden das letzte Mal bei der Allgemeinen Viehzählung am 03. Dezember 1995 erhoben. Damals hielten in Österreich 1.313 Halter 255.244 Hennen.

Nach Expertenschätzungen wurden im Jahr 2001 854.000 Hennen in Bodenhaltung gehalten.

Zu Frage 29:

Nach Expertenschätzungen wurden 196 Millionen Eier in der Freilandhaltung produziert und

224 Millionen Eier in der Bodenhaltung. Hinzu kommen noch 468 Millionen Eier, die in Kleinstbetrieben mit weniger als 100 Legehennen, daher ebenfalls primär in diesen Haltungsformen, produziert werden.

Zu den Fragen 30 und 31:

Auf Grund von vorliegenden Expertenschätzungen ist die Zahl von Hühnern in biologischer Haltung in den letzten Jahren angestiegen. Waren es im Jahr 2000 noch 340.000 Hühner, erfolgte bis zum Jahr 2002 ein Anstieg auf 390.000, und damit um rund 15 %. Die meisten davon sind Legehühner.

Nach Expertenschätzungen wurden im Jahr 2003 um die 70 Millionen Bio-Eier erzeugt.

Zu den Fragen 32 bis 34:

Österreich exportiert nach Angaben der Statistik Austria jährlich etwa 90 Millionen Konsumeier. Eine Aufgliederung nach Haltungsformen der Hennen liegt nicht vor.

Wichtigstes Exportland ist Deutschland, gefolgt von der Schweiz.

Zu den Fragen 35 bis 37. 49. 51 und 52:

In den fünf Bundesländern mit einem Verbot der Käfighaltung stehen rund 10 % der österreichischen Legehennen. Es muss einmal klar festgestellt werden, dass die Käfigverbote in den fünf Bundesländern nicht (!) der Grund sind für den in Österreich erfreulich hohen Anteil der Alternativeierproduktion: Die Alternativproduktion ist im Gegenteil gerade in jenen Bundesländern stark, in denen die Käfighaltung nicht verboten ist. Damit hat sich für diese positive Entwicklung die Nachfrage und eine funktionierende Vermarktung als entscheidend erwiesen, nicht normativer Zwang.

In jenen Bundesländern, die den Ausstieg aus der Käfighaltung mit vertraglich vereinbarten Förderungen verbunden haben, dürfen diese Betriebe eine Käfighaltung ohnedies nicht mehr aufnehmen. Hinsichtlich konventioneller Käfighaltung stellt sich die Frage ohnehin nicht, da ein Verbot der Neu-Inbetriebnahme solcher Anlagen ohnehin bereits in der gesamten EU gilt.

Zu den Fragen 38 bis 40:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Zu Frage 41:

Gerade der landwirtschaftliche Nutztierbereich ist jener, in dem Kennzeichnung und Registrierung der Tiere ihren Anfang genommen haben und zunehmend weiterentwickelt werden. Die Fragestellung erscheint daher hier von minderer Relevanz als für andere Tierhaltungsbereiche: Fälle, in welchen landwirtschaftliche Nutztiere ausgesetzt worden sind, sind dem BMLFUW nicht bekannt.

Zu Frage 42:

Das Zusatzprotokoll Nr. 33 zum EUV über den Tierschutz und das Wohlergehen der Tiere aus 1997 enthält klare Orientierungslinien für Organe der EU und die Mitgliedstaaten.

Zu den Fragen 43 und 44:

Die Regierungsvorlage sieht eine Regelung der Kontrollen durch Verordnung vor. Hier wird auf eine effiziente und vernünftig vollziehbare Kontrolle unter allen Gesichtspunkten das Augenmerk zu legen sein.

Zu Frage 45:

In den übrigen EU-Mitgliedstaaten beträgt die Besatzdichte sogar 40 kg/m² bis 45 kg/m². Die jetzt für Österreich vorgeschlagene Besatzdichte von bis zu 35 kg/m² ist unter diesen Aspekten ein vernünftiger aber trotzdem sehr hoher Standard. Analoges gilt für Truthühner.

Zu den Fragen 46 bis 48:

Es ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass in vielen Bereichen der Haltungsverfahren versucht wurde, einen neuen Ansatz zu finden. Ein direkter Vergleich mit den bestehenden Landesbestimmungen ist daher nicht überall möglich und angebracht. Einige Länderbestimmungen werden unterschritten, andere aber auch überschritten. Einige wenige bisher geregelte Bereiche wurden nicht wieder aufgenommen, andere Elemente wurden neu eingebracht.

Es sind daher die neu vorgeschlagenen Regelungen für sich zu beurteilen und dann ist der Vergleich mit jenen Staaten vorzunehmen, die bisher tatsächlich oder auch potentiell für die Zukunft unseren Markt mit Produkten versorgen. Ein solcher Vergleich macht offenkundig, dass die vorgeschlagenen Standards jedenfalls im Bereich der Nutztierhaltung als sehr hoch

zu beurteilen sind.

Zu Frage 50:

Das Verbot von Qualzuchtungen gilt auch für den landwirtschaftlichen Nutztierbereich. Es ist - nicht ohne Stolz - zu betonen, dass Österreich das erste Land war, das in der Rinderzucht die Zucht auf eine lange Nutzungsdauer und einen Gesamtzuchtwert einschließlich vieler Fitnessmerkmale eingeführt hat. Mittlerweile wurde dieser Ansatz von vielen Ländern übernommen. Auch im Schweinebereich wurde unter großem Einsatz die vor 15 Jahren noch zu Recht kritisierte Stressanfälligkeit durch konsequente Zuchtarbeit behoben. Verantwortungsvolle Tierzucht ist Tierschutz und in diesem Bereich haben die österreichischen Zuchtorganisationen hervorragende und modellhafte Arbeit geleistet.

Zu den Fragen 53 und 54:

Der Vollspaltenboden ist in der Schweinehaltung jedenfalls ein geeignetes Haltungssystem. Nicht ohne Grund werden aber hinsichtlich der Schlitzbreiten strengere Werte als in der EU-Richtlinie und strengere Werte als in jedem Bundesland festgelegt. Auch die Möglichkeit zur Abkühlung bei großer Hitze wird vorgesehen, dies geht über bisher Vorhandenes hinaus: Hiefür besteht weder eine Vorgabe der EU, noch haben die Länder bisher entsprechende Anforderungen.

Zu Frage 55:

In Wien gibt es keine Rindermast, die diesbezüglichen Regelungen können daher nicht sinnvoll als repräsentative Grundlage für das gesamte Bundesgebiet herangezogen werden. Der Diskussion um die für Rinder geforderte weiche Liegefläche hat man sich jedoch zu stellen. Das BMLFUW wird daher ein Forschungsvorhaben unterstützen, das die Auswirkungen neuartiger Gummimatten auf das Tierverhalten sowie auch die hygienischen Aspekte und die Frage der Haltbarkeit und Funktionssicherheit untersuchen soll. Eine normative Festlegung sollte hier jedoch erst an Hand eines gesicherten Wissensstandes erfolgen.

Zu Frage 56:

Die Diskussionsgrundlage zu den Verordnungen liegt den Fraktionen seit Ende Jänner diesen Jahres vor.

Zu Frage 57:

Das österreichische BIO-Siegel bezeugt die tiergerechte Haltung. Auch für Eier bestehen Siegel, die Gewähr für eine tiergerechte Haltung bieten. „Tierschutzgütesiegel“ erfüllen ihre Funktion erfahrungsgemäß in jedem Fall nur dann, wenn sie vor allem auch vom Handel gefordert und getragen werden.

Zu den Fragen 58 und 59:

Die genannten Eingriffe sind gemeinschaftsrechtlich exakt geregelt und genauso auch umgesetzt. Die Eingriffe sind teils zum Schutz der Tiere vor den Artgenossen notwendig oder weil z. B. eine Mast von unkastrierten Ferkeln das Fleisch unverwertbar macht.

Zu Frage 60:

Die Regierungsvorlage sieht eine Kennzeichnung von serienmäßig hergestellten Haltungssystemen und Stalleinrichtungen sowie im Übrigen auch Heimtierunterkünfte und Heimtierzubehör vor. Dieser Kennzeichnung hat eine Bewertung der Stallprüfungssysteme voranzugehen. Aus Gründen der Freiheit des Wettbewerbes kann ein zwingendes Genehmigungssystem nicht Platz greifen; damit wird es sich um eine freiwillige Bewertung handeln, deren Einzelheiten durch Verordnung noch festzulegen sind. Diese Regelung stellt ebenso wie die übrigen Bestimmungen der Regierungsvorlage selbstverständlich den Anspruch auf Vollziehung und damit auch auf sinnvolle Vollziehbarkeit. Das der Anfrage unterlegte Ansinnen, dass „das Vorhaben ... nicht vollzogen werden [solle]“, muss daher jedenfalls zurückgewiesen werden. Auch erscheint es befremdlich, dass in der Anfrage diminuierend-abfällig von einem „Pickerl“ gesprochen wird, gleichzeitig aber Kennzeichnungssystemen in anderen Bereichen höchster Stellenwert und höchste Aussagekraft zugemessen werden.

In jedem Fall ist es wichtig, dass die Forschung im Bereich der Nutztierhaltung intensiviert wird und dass auch neue Erkenntnisse die Grundlage für eine zukünftige Entwicklung der Rechtsgrundlagen bilden.